

Recht & Steuern

Abgeltungssteuer – Lösung mit Modellcharakter

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Leiter Wegelin & Co. Privatbankiers, Schaffhausen

Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Einleitung: Nach langem Verhandeln endlich der Durchbruch: Die Delegationen der Schweiz und Deutschlands haben am 10. August in Bern ihre Verhandlungen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert. Das Abkommen mit Grossbritannien ist am 24. August paraphiert worden. Die beiden weitgehend analog ausgehandelten Abkommen stellen eine effektive Besteuerung von Vermögenswerten deutscher bzw. britischer Steuerpflichtiger in der Schweiz sicher. Sie gelten sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit und vereinen zwei berechtigte Anliegen: einerseits den Schutz der Privatsphäre von Bankkunden und andererseits die Durchsetzung von Steueransprüchen.

Der vorliegende Artikel bietet einen kurzen Überblick über die wichtigsten Eckdaten des Abkommens mit Deutschland und über die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Banken und ihre Kunden.

Rückblick: Die Schweiz stand in den letzten Jahren unter grossem Druck verschiedener Staaten, Staatengemeinschaften und internationaler Organisationen bezüglich der Herausgabe von Bankkundendaten. Dies obwohl die Schweiz seit langem sehr effizient Amts- und Rechtshilfe leistet, die international höchsten Standards im Bereich Geldwäschereiprävention kennt und Schweizer Banken mithin den strengsten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Identifikation ihrer Kunden und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unterworfen sind. Zudem hat sich die Schweiz im März 2009 bereit erklärt, in Zukunft auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe zu leisten und zwar auf der Basis von Art. 26 des OECD-Musterabkommens, dem für dieses Thema inter-

national gültigen Standard. Schliesslich erhebt die Schweiz von Kunden mit Steuerdomizil innerhalb der EU bereits seit 2005 Steuern und überweist diese Steuererträge an die betreffenden EU-Mitgliedsstaaten. Betrachtet man allerdings die überschuldeten Staatsbilanzen derjenigen Länder, die bei der Druckausübung federführend waren, so vermögen Drohungen und Erstellung schwarzer, grauer oder wie auch immer eingefärbten Listen nicht sonderlich zu erstaunen.

Als sich in der Folge abzeichnete, dass die EU den automatischen Informationsaustausch, d.h. die Weitergabe jeglicher persönlicher Informationen und Daten des Kontoinhabers, zum Ziel erklären würde, sah sich die Schweiz zu weiteren Zugeständnissen gezwungen. Sie entwickelte für ihren Finanzplatz eine Vorwärtsstrategie, welche beinhaltete, sowohl die Privatsphäre der Kunden von Schweizer Banken zu wahren als auch interessierten Staaten Steuern nach ihren eigenen Steuersätzen zuzuführen. Diese Lösung respektiert sowohl den hohen Schweizer Standard zum Schutze von Bankkundendaten als auch die Steueransprüche der Domizilstaaten dieser Bankkunden. Staaten müssen mit dieser Lösung also auch nicht mehr länger befürchten, ihre Steuerpflichtigen würden ihr Vermögen in der Schweiz anlegen, um Steuern zu hinterziehen und die Schweiz hat damit den Tatbeweis angetreten, dass Beihilfe zur Steuerhinterziehung nicht zum Dienstleistungsangebot ihrer Banken zählt. Selbstverständlich bleibt aber auch bei einer Abgeltungssteuer weiterhin der Steuerpflichtige für seine Steuerangelegenheiten verantwortlich.

Eckwerte des Abkommens mit Deutschland: Das Abkommen mit Deutschland unterscheidet zwischen der Nachbesteuerung von in der Vergangenheit in die Schweiz gebrachten Vermögen und darauf erzielten Erträgen und der Besteuerung von künftigen Erträgen. Es regelt folgende Punkte:

1. Regularisierung der Vergangenheit: Deutschen Bankkunden stehen zwei Möglichkeiten offen, ihre unversteuerten Vermögen bei Schweizer Banken zu regularisieren: Sie können dies einerseits durch eine pauschale Einmalzahlung auf anonymer Basis erreichen. Der konkrete Betrag dieser pauschalen Einmalzahlung wird individuell berechnet. Dabei dient das Kapital, welches auf Konten oder Depots von Schweizer Banken liegt, zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Stichtag, als Bemessungsgrundlage. Der geltende nominelle Steuersatz liegt bei maximal 34%

des Vermögens, wobei er aufgrund spezifischer Umstände des Einzelnen, wie der Dauer der Kundenbeziehung und dem Anfangs- bzw. Endbetrag des Kapitalbestandes, zwischen 19 und 34% variieren kann. Für die Mehrzahl der Kunden wird von einer Einmalzahlung in der Höhe von 20 bis 25% des in der Schweiz verwalteten Vermögens ausgegangen. Diese einmalige Zahlung wird voraussichtlich per 31. Mai 2013 fällig. Vermögen, welche vor dem 31. Dezember 2002 in die Schweiz eingebracht worden sind, gelten als verjährt. Andererseits steht deutschen Bankkunden die freiwillige Offenlegung ihrer persönlichen Daten mittels einer strafbefreienden Selbstanzeige offen. Dabei werden die persönlichen Daten des Kunden den deutschen Behörden weitergeleitet, welche sodann eine individuelle Besteuerung der Vergangenheit vornehmen.

Mit dieser Lösung ist das Ziel, unter die Steuerforderungen der Vergangenheit einen Schlussstrich zu ziehen und damit die Basis für einen Neuanfang zu legen, erfüllt. Es ist soweit ein Neuanfang für die deutschen Steuerbehörden sowie die deutschen Kunden, als jegliche Steuerforderungen der Vergangenheit mit der Regularisierung hinfällig werden.

Wer beide Regularisierungsmöglichkeiten ablehnt, muss sein Konto bzw. Depot in der Schweiz schliessen. Damit gewährleistet dieses Abkommen, dass Schweizer Banken ab 2013 keine un versteuerten deutschen Gelder mehr betreuen.

2. Akontozahlung: Um dem Schweizer Anliegen, das Abkommen in die Praxis umzusetzen, Rechnung zu tragen, verpflichten sich die Schweizer Banken mit dem Eintritt des Abkommens zur Zahlung einer Vorleistung von 2 Mrd. Franken, welche später mit den Einmalzahlungen der betroffenen Bankkunden verrechnet wird. Diese Zahlung wird voraussichtlich ebenfalls am 31. Mai 2013 fällig.

3. Abgeltungssteuer für die Zukunft: Die Abgeltungssteuer für die Zukunft beinhaltet einen jährlichen auf anonymer Basis erhobenen Abzug auf Erträgen und Gewinnen aus Vermögensanlagen in der Höhe des deutschen Steuersatzes, welcher für Einkommen aus Vermögensanlagen insgesamt 26,375% beträgt. Diese Abgeltungssteuer wird auf Zinsen, Dividenden, sonstigen Einkünften und Veräusserungsgewinnen erhoben. Somit werden Erträge und Gewinne aus Vermögensanlagen deutscher Bankkunden in Deutschland und der Schweiz gleich besteuert. Diese Lösung ist sowohl gleichwertig mit der deutschen Steuer als auch mit dem automatischen Informationsaustausch. Alternativ kann der deutsche Kunde seine Bank auch ermächtigen, seine Personalien und die auf seinem Vermögen erzielten Erträge und Veräusserungsgewinne an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden, welche diese Daten an die deutsche Steuerbehörde weiterleitet.

4. Massnahmen zur Systemkontrolle: Um die korrekte Umsetzung zu überwachen, hat sich Deutschland Kontrollmassnahmen ausbedungen. So sind deutsche Steuerbehörden ermächtigt, in den ersten beiden Jahren maximal 999 stichprobenartige Anfragen an die ESTV zu stellen. Diese Anfragen müssen zwingend den Namen des Kunden bzw. Steuerpflichtigen sowie eine begründete Vermutung auf steuerliche Unregelmässigkeiten beinhalten. Dies schliesst Nachforschungen ins Blaue (sog. «Fishing Expeditions») aus. Weiter dürfen nur für neu in die Schweiz gekommene Ver-

mögenswerte Informationen eingeholt werden, da Kontodaten mit Vermögenswerten, welche durch die einmalige Zahlung reguliert wurden, nicht mehr erfragt werden können. In den Gesuchen nicht zwingend enthalten sein muss der Name der betroffenen Bank.

5. Erleichterter Marktzutritt: Schweizer Banken werden in Deutschland gegenwärtig diskriminiert. So besteht beispielsweise immer noch die Pflicht, Geschäfte mit neuen Kunden über ein deutsches Institut anzubahnen. Diese Vorschrift fällt mit Inkraftsetzung des Abkommens dahin. Festgehalten wird demgegenüber an der Pflicht, sich von der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit in Deutschland formell freistellen zu lassen. Dieses sog. Freistellungsverfahren wird jedoch gestrafft und beschleunigt. Weiter werden in Zukunft Finanzprodukte, welche die regulatorischen Voraussetzungen in der Schweiz erfüllen, auch in Deutschland vertrieben werden können. Diese Erleichterungen eröffnen den Schweizer Banken neue Wachstumschancen.

6. Entkriminalisierung: Banken und ihre Mitarbeiter können mit Inkrafttreten des Abkommens steuerstrafrechtlich und finanziell nicht für Steuerdelikte belangt werden, die ihre Kunden begangen haben. Zudem hat sich Deutschland dazu verpflichtet, in Zukunft keine gestohlenen Bankkundendaten mehr zu verwerten.

7. Zeitplan: Gegenwärtig liegt das Abkommen bei den Regierungen Deutschlands und der Schweiz. Wenn diese unterzeichnen, geht das Abkommen in die beiden Parlamente. Dies ist dann auch der Zeitpunkt, in dem mit der Veröffentlichung gerechnet werden kann. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Januar 2013 geplant. Tritt das Abkommen wie vorgesehen in Kraft, werden Schweizer Banken ihre deutschen Kunden bis Ende Februar 2013 über ihre Wahlmöglichkeiten informieren. Betroffene Kunden, das heisst Kunden, welche am 1. Januar 2013 ihr Steuerdomizil in Deutschland haben, können ihre Wahl bis Ende Mai 2013 treffen und ihrer Bank mitteilen, ob sie ihre Privatsphäre wahren und die Einmalzahlung für die Vergangenheit und die Abgeltungssteuer für die Zukunft auf anonymer Basis abführen möchten oder ob sie die Offenlegung gegenüber der deutschen Steuerbehörde vorziehen.

Fazit: Mit den beiden Steuerabkommen mit Deutschland und Grossbritannien ist es gelungen, die Hauptanliegen der Vertragsstaaten und der Schweiz zu vereinen. Die Schweiz muss nicht systematisch persönliche Daten an ausländische Steuerämter herausgeben, und Deutschland und Grossbritannien kommen ohne eigenen Erhebungsaufwand zu zusätzlichen Steuereinnahmen. Zudem wurde die Abgeltungssteuer als zum automatischen Informationsaustausch gleichwertige Lösung anerkannt. Diese insgesamt ausgewogene Lösung könnte einen Meilenstein in der internationalen Steuerpolitik bedeuten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Abkommen durch die betreffenden Parlamente angenommen werden und anschliessend mit weiteren Staaten ähnliche Abkommen geschlossen werden können. Dann hätte die Abgeltungssteuer tatsächlich Modellcharakter.

beat.stoeckli@wegelin.ch
www.wegelin.ch